

Geschäftsstelle EOS BeO GmbH
Schulhausstrasse 25b, 3800 Unterseen
brigitta.wyss@eos-beo.ch
www.ig-laendlicher-raum.ch

PolitischeGeschäfte.DIJ.@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8.

Unterseen, 24. September 2022

Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA) (Änderung) und Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA) (Änderung)

Sehr geehrter Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die IG ländlicher Raum ist ein überparteilicher Verein mit dem Ziel, den ländlichen Raum als attraktiven, lebenswerten und wirtschaftlichen Lebensraum zu erhalten. Zahlreiche – primär ländliche Gemeinden – sind Mitglied der IG.

Grundsätzlich wird die Revision des GNA und der VNA hin zu einem digitalen Angebot für die Gemeinden zur Anmeldung begrüsst. Aus Sicht der IG Ländlicher Raum müssten die Gemeinden für die anfallenden Aufwendungen aber abgegolten werden, z.B. mit einem Pauschalbetrag. Lediglich eine Minderheit der Gemeinden hat den digitalen Umzug bereits eingeführt.

Aus Sicht der IG ländlicher Raum ist von der neu vorgesehenen Meldepflicht für Dritte (Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende) sowie Kollektivhaushalte bzw. der Verankerung der Möglichkeit (Art. 7a E-GNA), jedenfalls im vorgeschlagenen Umfang, abzusehen. Eine solche Verpflichtung würde eine zusätzliche und nicht verhältnismässige Mehrbelastung namentlich für Grundeigentümer schaffen. Eine Meldepflicht denkbar wäre allenfalls beschränkt auf gewisse Einzelbereiche wie Heime (dazu hinten). Richtigerweise müsste im Übrigen verlangt werden, falls man den Gemeinden die Möglichkeit zur Einführung einer solchen Meldepflicht denn übertragen will, dass die Gemeinden zur Einführung ihrerseits eine reglementarische Grundlage schaffen, eine Verordnung ist aus Sicht der IG nicht ausreichend.

Heimbewohner sind von der Anmeldepflicht grundsätzlich befreit, was auch sinnvoll ist (Bestatung in der Niederlassungsgemeinde, "Heimatgefühl"...). Die nun vorgesehene statistische Meldung der Kollektivhaushalte könnte einen Mehrwert darstellen für Gemeinden, in welchen sich Heime und Anstalten befinden als Mehrwert. Allerdings wäre hier eine Informationspflicht an die

Niederlassungsgemeinde ebenfalls wünschenswert, wenn eine Person längere Zeit in einem Altersheim oder einer anderen Anstalt bleibt. Diese müsste aber durch die Betroffenen, bzw. durch deren Angehörige erfolgen. Die Niederlassungsgemeinde erfährt oftmals nicht, dass eine Person nicht mehr in der ursprünglichen Wohnung lebt, da die Post umgeleitet wird und somit auch das Stimmmaterial zugestellt werden kann. Wenn sich dann aber ein Zuzug in eben diese Wohnung anmeldet, kommt es zu Unklarheiten und Mehraufwänden.

Wir danken für eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Interessengemeinschaft Ländlicher Raum

Im Namen der IG ländlicher Raum
Brigitta Wyss, Geschäftsführerin